|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 3 - Gefährdungsbeurteilung |
| Rechtspflicht | § 3: Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.  Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen ggf. erforderlicher wiederkehrender Prüfungen (§§ 14 und 16) zu ermitteln und festzulegen.  Die Gefährdungsbeurteilung muss vor erstmaliger Verwendung erstellt werden und ist anschließend regelmäßig fortzuschreiben.  In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von -> den Arbeitsmitteln selbst, -> der Arbeitsumgebung und -> den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.  Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: 1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung, 2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, 3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, 4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.  Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben -> die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten, -> die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, -> wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) abgewichen wird, -> Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.  Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn -> sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, -> neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder -> die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind. |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | §§ 4-6 - Allgemeines |
| Rechtspflicht | § 4: Grundpflichten des Arbeitgebers Zu den Grundpflichten gehören: -> Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen -> Ergreifen von Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik -> regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen -> angemessene Einbindung der Belange des Arbeitsschutzes in der betrieblichen Organisation (z.B. auch Berücksichtigung von psychischen Faktoren)  § 5: Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Eignung, mängelfrei, regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln) Der Arbeitgeber trägt auch die Verantwortung für den Arbeitsschutz hinsichtlich von den Beschäftigten selbst mitgebrachter Arbeitsmittel.  § 6: Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Anpassung der Arbeitsmittel an körperliche Eigenschaften und Kompetenzen der Beschäftigten. Zu vermeiden sind: -> Bewegungseinschränkungen von Beschäftigten -> hohes Arbeitstempo -> Bedien- und Überwachungstätigkeiten, die dauernde Aufmerksamkeit erfordern.  Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden und dass Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | §§ 7-10 - Schutzmaßnahmen |
| Rechtspflicht | § 7: Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Beschreibung der Voraussetzungen unter denen auf weiterführende Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 verzichtet werden kann. Pflicht zur Nachweisführung, dass ggf. diese Voraussetzungen erfüllt sind.  § 8: Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen Ziele, die im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen zu konkretisieren und umzusetzen sind, ist der Schutz der Beschäftigten vor: -> elektrischer Spannung -> elektrostatischer Aufladung -> Störungen in der Energieversorgung -> unzureichender Instrumentierung (Ausstattung mit Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen) -> unbeabsichtigter Inbetriebnahme  § 9: Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln In den Gefährdungsbeurteilungen ist im Zusammenhang mit Arbeitsmitteln zu berücksichtigen -> Standsicherheit -> erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstung -> Belastungen durch innere und äußere Kräfte -> Splitter- und Bruchgefahr -> Gewährleistung sicherer Zugänge und eines gefahrlosen Aufenthalts -> Absturz von Arbeitsmitteln und Beschäftigten -> unbeabsichtigtes Einschließen (Aufzüge) -> Gefährdungen durch bewegte Teile -> äußere Einwirkungen (z.B. Witterung) -> heiße/kalte Oberflächen -> scharfe Ecken und Kanten -> sichere Verlegung von Leitungen -> Gefährdungen durch außer Betrieb gesetzte Arbeitsmittel -> Explosionsgefahren mit Verweis auf Pflicht zur Erstellung von Explosionsschutzdokumenten gemäß GefStoffV und Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß Explosionsschutzrichtlinie (Richtlinie 2014/34/EU)  Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein.  § 10: Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln Für Instandhaltungsmaßnahmen sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und die darin definierten Schutzmaßnahmen umzusetzen.  Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können Dabei hat er insbesondere 1. die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen, 2. eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sicherzustellen, 3. den Arbeitsbereich während der Instandhaltungsarbeiten abzusichern, 4. das Betreten des Arbeitsbereiches durch Unbefugte zu verhindern, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, 5. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen, 6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu vermeiden, 7. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen vorhanden sind, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des instand zu haltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen, 8. sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen, 9. erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen, 10. dafür zu sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden, 11. bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen gemäß Explosionsschutzdokument zu treffen, 12. Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 14 - Prüfung allg. |
| Rechtspflicht | § 14: Prüfung von Arbeitsmitteln Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Benutzung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes: 1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, 2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden, 3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.  Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.  Arbeitsmittel, die von Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen.  Die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber auf ihren sicheren Zustand und auf ihre sichere Funktion umfassend prüfen zu lassen: 1. vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, 2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und 3. wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 3 genannten Vorgaben.  Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach Satz 1 mindestens Auskunft geben über: 1. Art der Prüfung, 2. Prüfumfang und 3. Ergebnis der Prüfung.  Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | §§ 15-17 - Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen |
| Rechtspflicht | § 15: Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, -> ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und -> ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.  Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde.  Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn in Anhang 2 eine zur Prüfung befähigte Person vorgesehen ist.  § 16: Wiederkehrende Prüfung Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.  § 17: Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 15 und 16 aufgezeichnet wird. Sofern die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen ist, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über 1. Anlagenidentifikation, 2. Prüfdatum, 3. Art der Prüfung, 4. Prüfungsgrundlagen, 5. Prüfumfang, 6. Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen, 7. Ergebnis der Prüfung und 8. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung  Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.  Für AUFZÜGE: In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 18 - Erlaubnis-/Anzeige |
| Rechtspflicht | § 18: Erlaubnis- und Anzeigepflicht für 1. Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a, die nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164) in die Kategorie IV einzustufen sind,  2. Anlagen mit Druckgeräten nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe c, in denen ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde mit Druckgasen zur Abgabe an Andere befüllt werden,  3. ortsfeste Anlagen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang 1 Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen),  4. Räume oder Bereiche einschließlich der vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert werden (Lageranlagen), soweit sie nicht zu Anlagen nach den Nummern 5 bis 8 gehören,  5. ortsfest errichtete oder dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlagen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Füllstellen),  6. ortsfeste Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen),  7. ortsfeste Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden Flugfeldbetankungsanlagen),  8. Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, bei denen Anlagen nach den Nummern 3 und 6 in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang verwendet werden (Betankungsanlagen).  ==> Entzündbare Flüssigkeiten: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 11 - Besondere Betriebszustände |
| Rechtspflicht | § 11: Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu ergreifen, durch die unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln verhindert werden. Können instabile Zustände nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ihrer Beherrschung zu treffen.   Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.  Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden. Zu den Informationen zählen: -> eine Vorabmitteilung über einschlägige Gefährdungen bei der Arbeit, über Maßnahmen zur Feststellung von Gefährdungen sowie über Vorsichtsmaßregeln und Verfahren, damit die Rettungsdienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können, -> Informationen über einschlägige und spezifische Gefährdungen, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten können, einschließlich der Informationen über die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.  Treten durch besondere Betriebszustände oder Betriebsstörungen Gefährdungen auf, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass dies durch Warneinrichtungen angezeigt wird.  Werden bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.  Insbesondere bei Rüst- und Einrichtungsarbeiten, der Erprobung und der Prüfung von Arbeitsmitteln sowie bei der Fehlersuche sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 12 - Unterweisung, Betriebsanweisung |
| Rechtspflicht | § 12: Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über  -> vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung, -> erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und -> Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.  Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der vorhandenen Informationen zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.  Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung eines Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für einfache Arbeitsmittel, für die nach § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes nach den Vorschriften zum Bereitstellen auf dem Markt eine Gebrauchsanleitung nicht mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung oder Bedienungsanleitung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.  Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden. |
|  | |
| **Rechtspflicht** | |
| Rechtsnorm | BetrSichV 2015 |
| Kurzbezeichnung | Betriebssicherheitsverordnung |
| spezieller Rechtsbezug | § 13 - Zusammenarbeit |
| Rechtspflicht | § 13: Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber Pflicht zum gegenseitigen Informationsaustausch und ggf. zur gemeinsamen Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.  Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine zusätzliche Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber eine Person schriftlich zu bestellen, die hinsichtlich der zu treffenden Schutzmaßnahmen weisungsbefugt ist. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits eine Person für die Koordinierung des Arbeitsschutzes benannt ist, kann diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. |